

ein roter Faden durchzieht und der auch in dem Kampf der heiligen, kaiserlichen Gerichte der Deme mit der freien, privilegierten Reichsstadt Stankfurt a. M. zum Ausdruck kam.

Ein Rechtsinstitut, das seine Macht im wesentlichen durch die Unordnung und Zersplitterung im Reich erworben hatte, das seine Blüte einer Zeit verdankte, in der Fürst gegen Fürst die Waffe erhob, in der das Volk unter den Drangsalen der Fehde litt, in der Gerichtsboten vergewaltigt und gerichtliche Ladungen einfach ignoriert wurden, mußte auf Widerstand stoßen, sobald der Rechtszustand im Reich gesicherter zu werden begann. Wesentliche tatsächliche Einschränkungen erfuhr die Demegerichtsbarkeit durch den allgemeinen Landfrieden von 1495 und die peinliche Gerichtsordnung von 1532. Je mehr diese Institutionen an Bedeutung gewannen, desto mehr schwand die Lebenskraft der Deme. Immerhin war es ein langsames Sterben. Erst im Jahre 1835 trug man den letzten Freigrafen zu Arnsberg zu Grabe, dem die französische Regierung 1811 jede weitere Hegung eines Freigerichts verboten hatte.